Beitragsordnung TSV Altheim(Alb) e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

Die festgesetzten neuen Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben durch Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzliche Beiträge, auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

§ 3 Beiträge

Nachfolgende Jahresbeiträge wurden auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2016 mit Gültigkeit ab 01.01.2017 beschossen:

Familienbeitrag (Eltern und Kinder bis 18 Jahre)		90 €
Erwachsene		42 €
Jugendliche	(ab 15 Jahre)	24 €
Kinder	(bis 14 Jahre)	18 €
Ehrenmitglieder		beitragsfrei
Sonderbefreiung (z.B. aus sozialen Gründen) auf Beschluss des Vorstandes		beitragsfrei

Beim Erreichen der entsprechenden Altersgrenzen werden die Beitragssätze automatisch angepasst und bei der nächst fälligen Beitragserhebung wirksam. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht. Stichtag der Altersgrenzen ist der 1. Januar.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Kurse) können gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 4 Zahlungsweise und Termine

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im 1. Quartal des Kalenderjahres zu begleichen. Die Beitragszahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren durch den TSV Altheim(Alb) e.V. Eine Vorankündigung erfolgt nicht.

Die erforderliche Einzugsermächtigung wird vom Mitglied in Verbindung mit der Beitrittserklärung erteilt. Sie gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch das Mitglied.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Gebühren die anfallen, weil das angegebene Konto nicht mehr besteht oder nicht gedeckt ist, gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Nimmt das Mitglied an dem Bankeinzugsverfahren nicht teil, ist der Beitrag in Bar ebenfalls im 1. Quartal des Kalenderjahres zu bezahlen.

§5 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- den Tod des Mitgliedes
- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis spätestens 30. November beim Vorstand des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand.

Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Hinweis zum Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung und dem Einzug der Mitgliedsbeiträge. Siehe hierzu auch die Satzung des TSV Altheim (Alb) e.V. §10.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.04.2019 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.